



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 29. September 2015 hs

Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021; Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021 eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis 14. Oktober 2015 eingeladen.

Zum geplanten Bundesbeschluss stellen wir folgenden

Antrag:

Der Kanton Zug unterstützt ohne Änderungsanträge die Reform der Finanzordnung.

Begründung:

Die föderale Finanzverfassung der Schweiz bestimmt die Kompetenzen von Bund und Kantonen im Finanz- und Steuerbereich. Die Schweizer Finanzordnung steht auf einer soliden Grundlage und steht nicht grundsätzlich in Frage. Die verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes im Bereich der direkten Bundessteuer (DBSt) und der Mehrwertsteuer (MWST) sind inhaltlich unbestritten. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Haupteinnahmequellen des Bundes erfordert eine Verlängerung dieser Bundeskompetenzen. Inhaltlich stellt sich lediglich die Frage, ob die Bundeskompetenzen wiederum befristet oder, wie vom Bundesrat in der Vorlage beantragt, unbefristet festzulegen sind.

Es ist zu begrüßen, dass die neue Vorlage für die Finanzordnung 2021 keine neuen steuerpolitischen Baustellen aufreisst, sondern sich mit der Fortschreibung des verfassungsrechtlichen Status quo für Kontinuität und Planungssicherheit ausspricht.

Die Schweiz packt Steuerreformen an. Die Unternehmenssteuerreform III (USR III), welche eine fundamentale Änderung der Unternehmensbesteuerung bewirken wird, unterstreicht die Reformwilligkeit von Bund und Kantonen im Bereich der direkten Steuern in besonderem Masse. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zählt zudem im Anhang weitere Reformvorhaben auf, welche diese fortlaufende kritische Auseinandersetzung mit dem Steuersystem untermauern.

Die Eidgenössischen Räte haben in der Vergangenheit im Zusammenhang mit älteren Finanzordnungen die demokratiepolitische Bedeutung der Befristung der Bundeskompetenzen unterstrichen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hätten dank des obligatorischen Referendums eine Möglichkeit, sich periodisch und im Grundsatz zu den Bundessteuern zu äussern. Tatsächlich sind Steuerreformen in aller Regel auf Gesetzesstufe und nicht auf Verfassungsstufe zu behandeln und damit dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstellt. Es gibt regelmässig eidgenössische Volksabstimmungen, welche die Legitimität des Schweizer Steuersystems laufend festigen. Eine vergleichsweise abstrakte Abstimmung zur Finanzordnung ist dafür nicht erforderlich.

Nach Ansicht des Kantons Zug besteht zweifellos die Notwendigkeit für zeitweilige Grundsatzüberlegungen zum Steuersystem, insbesondere zur Sicherung des vertikalen Aufgaben- und Einnahmgleichgewichts zwischen Bund und Kantonen. Die zeitliche Befristung der Bundeskompetenz garantiert allerdings keine substantiellen Reformen. Bei der Befristung von DBSt und MWST geht es um die Frage, ob es diese Steuern im Grundsatz braucht. Dieser generelle Bedarf von DBSt und MWST für die Finanzierung des Bundeshaushalts steht nicht in Frage. Ein Auslaufen der Bundeskompetenz ist angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Steuereinnahmen völlig ausgeschlossen. Die Befristung ist deshalb nicht das richtige Mittel um eine Grundsatzdiskussion anzustossen. Deshalb begrüsst der Kanton Zug die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bestätigen Ihnen unsere Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Seite 3/3

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung